

(3) Auf der Benachrichtigung sind die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in der Wählerliste eingetragen ist, der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal anzugeben.

§ 20

Beanstandung der Wählerliste

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erlangt, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in der Wählerliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, hat das dem Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde, der die Wählerliste aufgestellt hat, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Stellt der Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde fest, daß die Wählerliste unrichtig oder unvollständig ist, so hat er diese entsprechend zu berichtigen. Gegen die Ablehnung der Berichtigung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde bei der zuständigen Wahlkommission zu.

(3) Soll ein Bürger in der Wählerliste gestrichen werden, so ist ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von einer etwaigen Streichung in der Wählerliste ist er unverzüglich zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde steht dem von der Streichung in der Wählerliste Betroffenen der Einspruch an das örtlich zuständige Kreisgericht zu. Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der in der Wählerliste nicht aufgenommen ist und dessen Aufnahme vom zuständigen Rat abgelehnt worden ist.

(4) Das Kreisgericht hat über den Einspruch in öffentlicher Verhandlung unter Ladung des Antragstellers und eines Vertreters des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde innerhalb von 3 Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. Der zuständige Rat ist verpflichtet, die erforderlichen Änderungen in der Wählerliste vorzunehmen.

§ 21

Abschluß der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist am Tage vor der Wahl mittags 12 Uhr von dem Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der